



Allgemeine Wohnbauförderungsaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn

gültig ab 1. Juli 1996, Änderung 1.1.2002

Antrag auf Gewährung eines Zinsenzuschusses für:

- A) Darlehen zur Schaffung neuer Wohnungen in der KG. Hollabrunn, Raschala u. Magersdorf €
B) Darlehen zur Schaffung neuer Wohnungen in den übrigen Katastralgemeinden €

Name: _____
geb. am: _____ Geburtsort: _____ Staatsbürgerschaft: _____
Hauptwohnsitz: _____
Familienstand: _____ Anzahl der Kinder: _____
Arbeitgeber: _____
Liegenschaft/KG: _____ EZ.: _____ Parzellen-Nr.: _____
Grundbücherlicher Eigentümer: _____
Baubewilligung: _____

..... Datum Unterschrift des Förderungswerbers

Vom Kreditinstitut auszufüllen:
KREDITZUSAGE
Ein Darlehen per € wurde am zugesagt.
Hollabrunn, am
Unterschrift / Stampiglie des Kreditgebers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:
Meldeamt: am:
nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz .. seit: ..
Nachweis der Familienbeihilfe fürKinder vorgelegt.
Bauamt: am:
Grundbücherlicher Eigentümer (nach Aktenlage):
Baubewilligung: Baubeginn: ..
Rohbaufertigstellung: konsensmäßig
Kollaudierung und Bewohnung:
Rechnungsabteilung: am:
Rechnungen/Vertrag/Zahlungen * nicht * nachgewiesen Betrag: €
Bedeckung nicht * vorhanden : ..

Zuschuss bewilligt am:

Allgemeine Bedingungen:

1. Förderungen werden nur dann gewährt, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen für das zu fördernde Vorhaben von befugten Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in der Gemeinde Hollabrunn haben, erbracht werden. Die Höhe dieser Rechnungen muß mindestens der zur Auszahlung vorgesehenen Darlehensrate entsprechen.
2. Zinsenzuschüsse werden nur für Darlehen gewährt, die bei einem Kreditinstitut in der Stadtgemeinde Hollabrunn aufgenommen werden.
Höchstbetrag *bei A*): € 2.910,00.
Bei B): Höhe des Darlehens bis zu € 3.640,00. Für jedes haushaltszugehörige Kind, für das der/die Wohnungseigentümer/in oder dessen/deren Ehefrau/Ehemann zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe bezieht, erhöht sich dieser Betrag um je € 730,00
Die Höhe des Zinsenzuschusses beträgt 5 % für 5 Jahre.
Der Zinssatz für diese Darlehen darf höchstens 0,5 % über der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen gemäß Tabelle 2.11 der Mitteilungen des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank liegen.
3. Zinsenzuschüsse werden nur an Personen gewährt, die in der Stadtgemeinde Hollabrunn ihren Hauptwohnsitz haben und die grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes sind, auf dem das zu fördernde Vorhaben durchgeführt wird.
4. Einem Bewerber kann gleichzeitig nur eine der vorgesehenen Förderungen gewährt werden.
5. Bei Eigentumswohnungsbauten kann jeder Wohnungswerber, der einen Vertrag mit dem Errichter der Wohnungsanlage abgeschlossen hat, (der Vertrag ist vorzulegen) ansuchen. Die Vorlage von Rechnungen gem. Punkt 1 entfällt in diesem Falle, jedoch hat er Zahlungen zur Erlangung der Eigentumswohnung im entsprechenden Ausmaß nachzuweisen.
6. Die Gewährung einer Förderung aus dieser Aktion schließt die gleichzeitige Gewährung einer Förderung aus der Fassadenaktion aus.
7. Wenn innerhalb von 45 Tagen nach Gewährung einer Förderung aus dieser Aktion kein gültiger Kreditvertrag vorgelegt wird, nimmt die Stadtgemeinde an, daß der Bewerber auf eine Förderung verzichtet.
8. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

II. Die allgemeine Wohnbauförderungsaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn wird ab 1. Juli 1996 entsprechend dem vorliegenden Formular wie folgt geändert:

G e f ö r d e r t e V o r h a b e n

A) Schaffung von neuen Wohnungen in den Katastralgemeinden Hollabrunn, Magersdorf und Raschala

Förderungsmaßnahme:

Zinsenzuschuß zu Darlehen:

- a) Höhe des Darlehens: bis zu € 2.910,00
- b) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: 5 % für 5 Jahre
- c) Ansuchen sind nach Erteilung der Baubewilligung bis zur Kollaudierung in 3-facher Ausfertigung beim Stadtamt Hollabrunn einzubringen, Formulare sind im Stadtamt erhältlich
- d) Zuschussfreigabe: nach Rohbaufertigstellung
- c) Baugröße: Wohnungseinheiten von mindestens 36 m²

B) Schaffung von neuen Wohnungen in den übrigen Katastralgemeinden

Förderungsmaßnahme:

Zinsenzuschuß zu Darlehen:

- a) Höhe des Darlehens: bis zu € 3.640,00
Für jedes haushaltszugehörige Kind, für das der/die Wohnungseigentümer/in oder dessen/deren Ehefrau/Ehemann zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe bezieht, erhöht sich dieser Betrag um je €730,00.
- b) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: 5 % für 5 Jahre
- c) Ansuchen sind nach Erteilung der Baubewilligung bis zur Kollaudierung in 3-facher Ausfertigung beim Stadtamt Hollabrunn einzubringen, Formulare sind im Stadtamt erhältlich
- d) Zuschussfreigabe: nach Rohbaufertigstellung
- c) Baugröße: Wohnungseinheiten von mindestens 36 m²